

INFORMATIONEN ZUR AUSÜBUNG DER ANGELFISCHEREI DES LANDES BRANDENBURG AB 01.08.2006

Ab dem 01.08.2006 ist der Fischfang mit der Handangel auf Friedfisch ohne Fischereischein möglich. Für das Angeln auf Friedfisch im Land Brandenburg ist jetzt nur eine **Fischereiabgabe und eine Angelkarte** notwendig.

Dies gilt für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr sowie für Erwachsene.

Die Angelkarte ist die Erlaubnis des jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten, auf einem bestimmten Gewässer zu angeln.

Die Fischereiabgabenmarken können bei den unteren Fischereibehörden oder den Geschäftstellen des Landesanglerverbandes sowie anderen noch nicht festgelegten Ausgabestellen erworben werden.

Bitte beachten: **Kinder und Jugendliche unter 8 Jahren können noch keinen Fischereischein erhalten und dürfen daher nicht selbst angeln!!**

Fischereischeinpflicht:

Jugendlichen **ab dem 14. Lebensjahr** und Erwachsenen kann zum Fischfang auf Raubfisch mit Angelgeräten ein Fischereischein auf Lebenszeit erteilt werden. Dieser berechtigt den Inhaber in Verbindung mit dem Nachweis der entrichteten Fischereiabgabe und einer Angelkarte oder einem Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung zum Angeln von **Raub- und Friedfischen**.

Voraussetzung für den Fischereischein ist, dass der Antragsteller eine **Anglerprüfung** abgelegt hat. Diese wird von der Unteren Fischereibehörde oder von anderen anerkannten Sachkundigen und durch das Ministerium für Agrar- und Umwelt berufenen Personen durchgeführt. Die Teilnahme an der Prüfung muss bei den jeweiligen für die Prüfung zuständigen Stellen beantragt werden. Der Prüfling muss am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben. **Von der Prüfung befreit ist derjenige, der einen Fischereiausübungsberechtigten oder einen von diesem beauftragten Inhaber eines Fischereischeins für Berufsfischer zur Ausübung des Fischfanges mit allen zugelassenen Fischfanggeräten unterstützen, dies gilt nicht für den Fischfang mit der Handangel oder Geräten zum Fang von Köderfischen. Weiterhin befreit sind Auszubildende und Erwachsene mit abgeschlossener fischereilicher oder fischereiwissenschaftlicher Berufsausbildung. Gleiches gilt für Inhaber von Fischereirechten, die an bestimmte Gewässer gebundenen sind, oder für Mitglieder einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft, wenn diese Personen einen fischereibehördlich durchgeführten Sonderlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Ferner Personen die den Fischfang mit Angelgeräten ausüben und keinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und sich nur für kurze Zeiträume eines Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten sowie * Mitglieder von diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen sind und deren Angehörige . *** hierzu ist ein Nachweis erforderlich

Fischereischeine anderer deutscher Bundesländer, die dem Fischereischein zur Ausübung des Fischfanges mit Angelgeräten gleichstehen, gelten auch im Land Brandenburg. Dies gilt nicht für Inhaber eines Fischereischeines mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.

Bedingungen für die Erteilung eines Fischereischeines:

- **Wohnsitz** des Antragstellers in **Potsdam**
- bei Jugendlichen Einverständniserklärung der Eltern
- ein **aktuelles Passbild** (darf weder gesiegelt oder gestempelt sein)
- Prüfungszeugnis

Gebühren:

Art Ausübung der Fischerei	Gebühr	Fischereiabgabe
Friedfischfang Kinder und Jugendliche 1 Kalenderjahr vom 8. bis 18. Lebensjahr	entfällt	2,50 €
Friedfischfang für Erwachsene für 1 oder 5 Kalenderjahr (e)	entfällt entfällt	12,- € 40,- €
Raub- und Friedfischfang mit Fischerei- schein für 1 Kalenderjahr oder für 5 Kalenderjahre	einmalig 25,- € einmalig 25,- €	12,- € 40,- €
Erteilung Fischereischein gem. § 17 Abs.1 Nr. 1 Bbg FischG (Berufsfischer)	einmalig 25,- €	entfällt
Zweitschrift eines Fischereischeines nach Verlust	10,- €	entfällt